

Jagdnutzungsanweisung

der Stadt Parchim

- Stadtforst –

**Anweisung für die jagdliche Verwaltung und Bewirtschaftung von
Grundstücken, die sich im Eigentum der Stadt Parchim befinden**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze

2. Jagdverwaltung

- 2.1. Allgemeines
- 2.2. Eigenjagdbezirke der Stadt Parchim
- 2.3. Jagdgenossenschaftliche Flächen der Stadt Parchim
- 2.4. Gestaltung von Jagdbezirken
- 2.5. Hegegemeinschaften

3. Jagd als Dienstaufgabe

4. Jagdausübung durch Jagdgäste

- 4.1. Vergabe von unentgeltlichen und entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
- 4.2. Hinzuziehung weiterer Jäger zur Jagdausübung

5. Verwertung von Wild und Jagderzeugnissen

- 5.1. Verwertung
- 5.2. Jägerrecht

6. Jagdhundehaltung

7. Jagdliches Rechnungswesen und Jagdstatistik

- 7.1. Haushalts- und Rechnungsführung
- 7.2. Dokumentation
- 7.3. Berichterstattung

8. Sprachformen

9. Inkrafttreten

1. Grundsätze

Wild ist ein unverzichtbarer Bestandteil der heimischen Natur. Die Jagd hat daher die Aufgabe, das Gesamtgefüge von Wald und Wild mit seinen wechselseitigen Abhängigkeiten zu erhalten und zu fördern.

Wildbestände sollen nach Art und Umfang den vorhandenen Lebensbedingungen angepasst und mit den der Jagd vorrangigen Belangen der Land- und Forstwirtschaft abgestimmt sein.

Oberstes Ziel ist die Entwicklung wertvoller, gesunder und leistungsfähiger Waldbestände sowie sonstiger Lebensräume. Maßnahmen des technischen Forstschatzes gegen Wild sollen die Ausnahme bilden. Die Hauptbaumarten des jeweiligen Forst-Ortes sollen ohne diese Maßnahmen erwachsen können. Diese Zielstellung wird durch die Bejagung des Verwaltungsjagdbezirkes in Eigenregie erreicht.

Weitere Ziele der Jagdverwaltung sind:

- den Gefahren des Eindringens von Wildbeständen in den urbanen Raum entgegenzuwirken,
- besondere Hege Bestands-bedrohter, dem Jagdrecht unterliegender Tierarten,
- die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Wildbiologie sowie der Belange des Tierschutzes,
- Unterstützung veterinärmedizinischer, wildbiologischer und ökologischer Untersuchungen bzw. Forschungen,
- In-Einklang-Bringung der Erfordernisse des Jagdbetriebes und der Wildhege mit den Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung,
- Zusammenarbeit mit den von der Jagd betroffenen Behörden, Institutionen und Personenkreisen,
- Berücksichtigung und Unterstützung der Schutzziele in Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
- Bewahrung und Weiterentwicklung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit,
- Beteiligung einer angemessenen Anzahl einheimischer Jäger an der Jagdausübung,
- wirtschaftlich ausgerichtete Gestaltung des Jagdbetriebes.

2. Die Jagdverwaltung

2.1. Allgemeines

Die Stadtforstverwaltung ist für die Jagdverwaltung und den Jagdbetrieb auf den stadteigenen Flächen der Stadt Parchim verantwortlich. Sie hat darauf zu achten, dass die sich aus dem Jagdrecht ergebenden Rechte der Stadt Parchim gewahrt bleiben und die entsprechenden Pflichten, die sich aus jagdrechtlichen, hygienerechtlichen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften ergeben, erfüllt werden.

2.2. Eigenjagdbezirke der Stadt Parchim

Zusammenhängende, stadteigene, land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Grundflächen ab 75 Hektar sowie die daran angegliederten Grundflächen bilden einen städtischen Eigenjagdbezirk. Die Eigenjagdbezirke der Stadt Parchim ergeben deren Verwaltungsjagdbezirk.

Entsteht durch Eigentumsveränderung ein neuer Eigenjagdbezirk der Stadt Parchim oder vergrößert sich ein bestehender, so hat die Stadtforstverwaltung die Eigentumsveränderung unverzüglich der Unteren Jagdbehörde sowie den davon betroffenen Jagdgenossenschaften

und Eigenjagdbesitzern anzuzeigen. Die Nutzung in Eigenregie durch die Stadtforstverwaltung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzustreben. Der Verzicht auf die Selbstständigkeit eines Eigenjagdbezirktes der Stadt Parchim bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

2.3. Jagdgenossenschaftliche Flächen der Stadt Parchim

Grundflächen der Stadt Parchim, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, sind Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes.

Der Leiter der Stadtforstverwaltung Parchim vertritt die Stadt Parchim in der Jagdgenossenschaft. Er kann die Vertretung auf die örtlich zuständigen Revierförster oder andere Mitarbeiter seiner Verwaltung übertragen.

In der Jagdgenossenschaft ist darauf hinzuwirken, dass

- eine Kopie des Pachtvertrages an die Stadtforstverwaltung ausgehändigt wird,
- mit dem Pächter ein jährlicher Waldbegang vereinbart wird,
- die Stadt Parchim als Jagdgenosse von Ansprüchen aus dem Wildschadensersatz und der Beitragszahlung zur Wildschadensausgleichkasse freigestellt wird, ferner, dass der Jagdpächter die entsprechende Haftung übernimmt,
- der Reinertrag des Pachtzinses an die Stadt Parchim als Jagdgenosse auszukehren ist.

2.4. Gestaltung von Jagdbezirken

Die Stadtforstverwaltung hat auf eine möglichst zweckmäßige, den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung entsprechende Gestaltung des Verwaltungsjagdbezirks hinzuwirken.

Abrundungen von Jagdbezirken werden durch die Untere Jagdbehörde vorgenommen.

Verpachtungen bzw. Anpachtungen sollten eine Ausnahme sein und nur dann erfolgen, wenn damit eine Aufbesserung der Jagdpflege und der praktischen Jagdausübung einhergeht.

Weiterhin müssen forstliche Gründe dafür sprechen. Erfolgt Abrundung (Abtrennung, Angliederung oder Austausch) der Jagdbezirke, ist die Zustimmung des Bürgermeisters durch die Stadtforstverwaltung einzuholen. Bei Abrundungen von Amts wegen durch die Untere Jagdbehörde, ist der Bürgermeister hiervon durch die Stadtforstverwaltung zu unterrichten.

2.5. Hegegemeinschaften

Die Stadtforstverwaltung hat, sofern die Abgrenzung der Lebensräume des Wildes dies erfordert, den Verwaltungsjagdbezirk oder Teile davon in Hegegemeinschaften für Rot-, Dam- oder Schwarzwild einzubringen und die Mitgliedschaft zu erklären. Der Verzicht hierauf bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

3. Jagd als Dienstaufgabe

Die Ausübung der Jagd im Verwaltungsbezirk ist Dienstpflicht des Leiters der Stadtforstverwaltung sowie der Revierleiter. Diese müssen im Besitz eines Jagdscheines sein und Jagdwaffen sowie die sonstige Jagdausrüstung vorhalten. Sie können Raubwild, Niederwild, Schwarzwild sowie im Rahmen des Abschussplanes des Eigenjagdbezirktes alles Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild erlegen. Ferner müssen sie ihre jagdlichen Fachkenntnisse und ihr praktisches Können auf dem laufenden Stand halten.

Zum Jagdbetrieb als Dienstpflicht in der Dienststellung als Leiter der Stadtforstverwaltung und Revierleiter in dem Verwaltungsjagdbezirk gehören insbesondere:

Durchführung des Jagdschutzes, Hege und Schutz des Wildes, Wildbestandsermittlung, Abschussplanung und die Durchführung des festgesetzten Abschusses, Führen der Jagdstatistik, Jagdabrechnung, Erlegung von Raubwild und Raubzeug, Einkreisen und Bestätigen des Wildes, Vorbereitung und Durchführung von Drück- und Treibjagden und die Teilnahme daran, Belehrungen der Jäger und Jagdhelfer bei Gesellschaftsjagden, Einweisung und Führung von Jagdgästen, Nachsuche, Versorgung des erlegten Wildes und des Fallwildes, Herrichten der Trophäen, Streifen des Raubwildes, Halten und Führen von Jagdgebrauchshunden, Fütterung des Wildes, Bau und Unterhaltung jagdlicher Anlagen, Reinigen und Pflegen der Jagdwaffen, Einschießen der Jagdwaffen, Teilnahme an jagdlichen Übungsschießen und jagdliche Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit.

Die Durchführung der persönlichen Einzeljagd durch die Mitarbeiter der Stadtforstverwaltung soll außerhalb der regulären Dienstzeit erfolgen. Eine Anrechnung der aufgewendeten Zeit erfolgt nicht.

Zur Gefahrenabwehr gegen Wild, erwerben der Leiter der Stadtforstverwaltung sowie die Revierleiter von der Ordnungsbehörde eine Schießerlaubnis für das Stadtgebiet.

Diejenigen Mitarbeiter der Stadtforstverwaltung, für die die Jagd Dienstpflicht ist, erhalten eine pauschale Jagdaufwandsentschädigung für das Vorhalten von Jagd- und persönlicher Schutzausrüstung sowie für das Erlegen von Wild.

4. Jagdausübung durch Jagdgäste

4.1. Vergabe von unentgeltlichen und entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen

Zur Erfüllung des Abschusses können im Rahmen unentgeltlicher und entgeltlicher Begehungsscheine Jagderlaubnisse an weitere Jäger vergeben werden. Diese sind in der Regel an bestimmte Pirschbezirke gebunden. Pirschbezirkseinhaber jagen nach Maßgabe des für den Eigenjagdbezirk erstellten Abschussplanes. Eine Aufteilung des Abschussplanes oder der Mindestabschüsse auf einzelne Pirschbezirke eines Eigenjagdbezirktes erfolgt nicht.

Unentgeltliche Jagderlaubnisscheine können an sonstige Beschäftigte der Stadtforstverwaltung, im Ruhestand befindliche Forstbedienstete der Stadt Parchim sowie an Personen deren Teilnahme an der Jagd im besonderen Interesse der Stadt Parchim liegt, erteilt werden. Erteilte, unentgeltliche Jagderlaubnisscheine gelten bis auf Widerruf. Der jagdliche Einsatz ihrer Inhaber wird nach Absprache mit dem Bürgermeister durch den Jagdleiter festgesetzt.

Entgeltliche Jagderlaubnisscheine erteilt der Bürgermeister nach vorheriger Genehmigung durch den Hauptausschuss. Bei der Vergabe sollten revierlose, ortsansässige Jäger bevorzugt werden. Eine Abstimmung mit der Forstverwaltung hat zu erfolgen.

Die Gültigkeitsdauer eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheins beträgt drei Jagdjahre. Liegen keine versagenden Gründe des Jagdeigentümers vor und der bisherige Inhaber dieser Erlaubnis möchte diese für weitere drei Jahre verlängern, ist dem zu entsprechen.

Die Höhe des für die entgeltlichen Begehungsscheine fälligen Betrages wird durch Beschluss der Stadtvertreter geregelt. Ebenso die Gebührensätze für den Abschuss männlichen Rot- und Damwildes durch Inhaber eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Begehungsscheines.

4.2. Hinzuziehung weiterer Jäger zur Jagdausübung

Zum Abschuss von Wild in dem Verwaltungsjagdbezirk können durch die Stadtforstverwaltung weitere Jäger zur Jagdausübung hinzugezogen werden. Die Beteiligung dieser Jagdgäste an der Jagdausübung erfolgt durch zeitlich befristete Jagderlaubnisscheine, durch die Erteilung von Einzelabschüssen sowie durch die Teilnahme an Gesellschaftsjagden. Die Erlaubnis zur Jagd ist entgeltpflichtig. Dies gilt nicht für:

- Mitarbeiter anderer Forstverwaltungen,
- Auszubildende und Studenten,
- Jagdhornbläser und Hundeführer,
- Jäger angrenzender Jagdbezirke,
- Jäger deren Teilnahme an der Jagd im besonderen Interesse der Stadt Parchim liegt.

5. Verwertung von Wild und Jagderzeugnissen

Erlegtes oder aufgefundenes Wild sowie sonstige jagdliche Erzeugnisse sind Eigentum der Stadt Parchim und zugunsten des städtischen Haushaltes zu verwerten. Dabei stehen dem Erleger das kleine Jägerrecht und die Trophäe zu, sofern nicht veterinärhygienische Bestimmungen entgegenstehen. Die Stadtforstverwaltung sorgt für die sachgemäße Verwertung des Wildes und aller anderen Jagderzeugnisse.

Für den Eigenbedarf seines Haushaltes steht jedem Inhaber eines Pirschbezirkes des Verwaltungsjagdbezirkes der Stadt Parchim jeweils ein Stück der vorkommenden Schalenwildarten zum Wildhändlerpreis zu.

Erlegtes Niederwild mit Ausnahme von Rehwild sowie erlegtes Raubwild oder Raubzeug, stehen den in den Verwaltungsjagdbezirken jagenden Personen für den eigenen Bedarf unentgeltlich zu.

6. Jagdhundehaltung

Im Verwaltungsjagdbezirk der Stadt Parchim sind geeignete Jagdgebrauchshunde in erforderlicher Zahl vorzuhalten.

Die Jagdhunde sind privat zu beschaffen und zu halten. Eine leistungsbezogene Aufwandsentschädigung erfolgt nach Anzahl der geleisteten Einsätze als Stöberhund bei den Gesellschaftsjagden oder bei der Nachsuche auf Schalenwild.

7. Jagdliches Rechnungswesen und Jagdstatistik

7.1. Haushalts- und Rechnungsführung

Es gelten die Bestimmungen der Vorschriften über die Haushalts- und Rechnungsführung der Stadt Parchim.

Entsprechend des Haushaltsjahres sind die Einnahmen und Ausgaben gesondert nachzuweisen und gegenüberzustellen.

7.2. Dokumentation

Der Abschussplan und die Streckenliste sind nach dem Jagdjahr aufzustellen bzw. zu führen.

Die Dokumentation und Beurkundung des erlegten Wildes ist nach den behördlichen Verordnungen und gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

7.3. Berichterstattung

Die Abschussergebnisse sind im jährlichen Forstbericht darzulegen, einschließlich der Einnahmen und Ausgaben.

8. Sprachformen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten in dieser Jagdnutzungsanweisung gleichermaßen für alle Geschlechter.

9. Inkrafttreten

Die vorstehende Jagdnutzungsanweisung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Die Jagdnutzungsanweisung vom 01.04.2014 wird zum 01.04.2021 außer Kraft gesetzt.



Dirk Flörke
Bürgermeister